

## **Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 30. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Steinhorst betreibt ein Freibad als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Freibad ist Eigentum der Gemeinde Steinhorst und wird durch diese verwaltet und vertreten.
- (3) Die Einrichtung des Freibades dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 925), und zwar insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Steinhorst erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

Die Gemeinde Steinhorst erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Freibades steht jedermann im Rahmen dieser Satzung frei. Mit Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Freibades unterwirft sich die Benutzerin bzw. der Benutzer dieser Satzung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind betrunkene Personen sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (4) Schulklassen oder geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen das Bad nur in Begleitung mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass diese Satzung eingehalten wird. Im Übrigen sind die Einzelanweisungen der Badeaufsicht zu beachten.
- (5) Bei Veranstaltungen von Vereinen haben diese der Gemeinde eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person zur benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und ständig anwesend sein muss. Im Übrigen gelten die besonderen Auflagen der Gemeinde und die Einzelanweisungen der Badeaufsicht.

- (6) Die Badeaufsicht ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad gefährden, andere Benutzerinnen oder Benutzer belästigen oder dieser Satzung trotz Ermahnungen zuwiderhandeln, aus dem Freibad zu verweisen. Sie können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht bei Aushändigung der Eintrittskarte.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.
- (3) Aus wichtigem Anlass kann die Badeaufsicht Beckenteile zeitweise sperren.

### **§ 5**

#### **Hausordnung**

##### **a) Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz
- (2) Finden die Benutzerin oder der Benutzer Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie die Badeaufsicht zu unterrichten.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Bei Verletzungen und Unfällen ist sofort die Badeaufsicht zu unterrichten.
- (5) Grillen und offenes Feuer sowie das Zelten sind nicht gestattet.

##### **b) Umkleieräume, Kleideraufbewahrung**

- (1) Für das Umkleiden können Wechselkabinen benutzt werden.
- (2) Ein längerer Aufenthalt in den Wechselkabinen ist untersagt.
- (3) In den Umkleieräumen darf nicht geraucht werden.
- (4) Die Bekleidung kann in Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- (5) Anspruch auf einen Garderobenschrank besteht nur, soweit freie Schränke vorhanden sind.
- (6) Verlorene Schlüsseln für Garderobenschränke sind sofort an der Kasse zu melden. Es ist ein Entgelt für ihren Ersatz zu entrichten.
- (7) Für im Aufsichtsraum hinterlegte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **c) Badebekleidung**

- (1) Die Becken dürfen nur in üblicher Badebekleidung (Badehose, Badeanzug) benutzt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Badeaufsicht.
- (2) Badebekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen werden.

### **d) Körperreinigung**

- (1) Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel dürfen in den Becken nicht verwendet werden.
- (2) Vor dem Betreten der Becken ist mit Kleinkindern die Toilette aufzusuchen.

### **e) Verhalten im Bad**

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (2) Vor jedem Sprung hat sich die Springerin und der Springer zu überzeugen, dass sich niemand im Sprungbereich aufhält.
- (3) Badegäste dürfen nicht in das Becken gestoßen werden.
- (4) Der Beckenumgang darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Badegäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele nicht belästigt werden.
- (6) Luftmatratzen dürfen im Becken nicht benutzt werden.
- (7) Bei Gewitter ist das Becken unverzüglich zu verlassen
- (8) Glasgefäße dürfen nicht mit in den Bereich des Beckenumgangs genommen werden.

## **§ 6**

### **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Badeaufsicht hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Hausherrin ist die Bürgermeisterin oder Hausherr ist der Bürgermeister. Die Badeaufsicht über das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Betriebshaftung**

- (1) Das Freibad wird auf eigene Gefahr benutzt. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades, dessen Benutzung oder durch Maßnahmen zum Vollzug dieser Satzung entstehen, nur dann, wenn sie bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der Badeaufsicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

- (3) Für in Garderobenschränken ordnungsgemäß aufbewahrte Kleidung wird bis zum Höchstbetrag von 100 € haftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Steinhorst als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlagen des Freibades, der Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. der Zugangswege gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

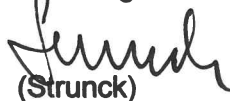
**§ 8**  
**Benutzungshaftung und Schadenersatz**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Steinhorst an den Anlagen des Freibades, seiner Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. der Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.
- (2) Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstückes ggf. zu untersagen. Der Badeaufsicht ist in diesen Fällen umgehend Mitteilung zu machen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.84 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 6.12.2006 außer Kraft.

Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

  
(Strunck)



Steinhorst, 30. Juni 2010